Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 11

Artikel: Das Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee : im Lichte der

Berichte des Generals und des Generalstabscheft [Fortsetzung und

Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516835

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Bewilligung der Redaktion.

Das Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee im Lichte der Berichte des Generals und des Generalstabschefs

(Abdruck aus dem Berichte des Generalstabschefs. - Schluss.)

V. Betriebsstoffversorgung

1. Tankbauten.

Vor der Mobilmachung 1939 verfügte die Armee über einen eigenen Tankraum von zirka 5000 Tonnen.

Mit B. R. B. vom 6. 4. 39 wurde für den Bau von weitern Benzintankanlagen der Armee ein Kredit von 8 Millionen Franken eröffnet. Dadurch sollte die Haltung einer vom Generalstab bestimmten Kriegsreserve an Benzin und andern Treibstoffen für Motorfahrzeuge und Flugzeuge geschaffen werden. Diese Anlagen wurden mehrheitlich in der Kernzone erstellt. Ende 1942 war das Bauprogramm beendigt und die Kriegsreserve in vollem Umfange seither immer vorhanden. Mit Bauabschluss der definitiven Tankanlagen wurden die bisher in der Kernzone geführten Lager für Benzin aufgehoben. Für die Aufmischung von Fliegerbenzin wurden drei stationäre und drei mobile Mischanlagen angeschafft. Im Jahre 1944 wurden von der PETROLA in der Kernzone Gasometeranlagen zur Lagerung von Dieselöl für die Armee in Gebrauch genommen. Für die Lagerung von technischen Fetten und Ölen, Frostschutzmitteln usw. wurden private Lagerräume gemietet. Im Jahre 1944 wurde eine Reihe Tankanlagen für die Lagerung von empfindlichem Fliegerbenzin abgeändert. Ferner wurden fahrbare und transportable Motor- und Handpumpen angeschafft, um vom elektrischen Strom unabhängig zu sein.

2. Betriebsstoffbeschaffung.

Bis Mitte September 1939 hatte die Truppe Betriebsstoffe für die Motorfahrzeuge befehlsgemäss bei den Zapfsäulen und Tankanlagen des Handels bis zu 5000 Liter Fassungsvermögen zu den offiziellen Verkaufspreisen zu beziehen. Um den Benzinhandel in geordnete Bahnen zu lenken und der Kriegswirtschaft die Durchführung der Vorbereitungen für die Betriebsstoffversorgung des Landes zu erleichtern, wurde mit Armeebefehl vom 15.9.39 der Nachschub von Motortreibstoffen aus den Tankanlagen der Armee angeordnet.

Um möglichst viele Kesselwagen für die Zufuhr flüssiger Brennstoffe aus dem Ausland freizubekommen, wurde auf Wunsch der Kriegswirtschaft der Nachschub der Armee an Benzin und Dieselöl mit Armeebefehl vom 11.11.39 wieder auf Selbstsorge bei den Zapfsäulen und Tankanlagen des Handels umgestellt. Die Bezüge erfolgten gegen Bezahlung des offiziellen Verkaufspreises unter Verwendung der Rechnungsquittungsformulare und gegen Rückerstattung des Zollbetrages an das O. K. K. Der Nachschub von Fliegerbenzin und von technischen Fetten und Ölen für die Fliegerwaffe erfolgte seit der Kriegsmobilmachung 1939 aus den O. K. K.-Tankanlagen.

Nach Ausbleiben der Importe an flugfertigem Fliegerbenzin erfolgten im Frühjahr 1940 die ersten Äthylisierungsversuche. Das nötige Äthylfluid hatte bereits im September 1939 aus Amerika und später aus Deutschland beschafft werden können. Dadurch und durch Lieferung von Ersatztreibstoffen der schweizerischen Industrien, Lonza AG. und Holzverzuckerungs AG. Ems (HOVAG), wurde die Versorgung der Flugwaffe auf lange Sicht sichergestellt.

Die prekäre Versorgungslage im Sektor Betriebsstoffe führte im März 1941 zur Beimischung von 30 Vol. % Paraldehyd zu Reinbenzin. Später wurden zur Streckung von Reinbenzin noch andere Ersatzmittel beigemischt.

Zufolge der zunehmenden Importschwierigkeiten wurden in der Armee energische Sparmassnahmen zur Einschränkung des Benzinverbrauches angeordnet.

Ich möchte die vorstehenden Ausführungen nicht abschliessen, ohne den beteiligten Dienststellen der Kriegswirtschaft, d.h. dem K.E.A., dem K.I.A.A., dem Syndikat Schweiz. Käseunion und der PETROLA für die wertvolle Unterstützung in der Armeeversorgung und das grosse Verständnis für die Bedürfnisse der Armee, aber auch für den mit wenigen Ausnahmen reibungslosen Geschäftsverkehr den besten Dank und die volle Anerkennung auszusprechen.

VI. Rechnungswesen

1. Grundlagen.

Zu Beginn des Aktivdienstes im Jahre 1939 waren für die Verwaltung der Armee massgebend:

- Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee vom 27.3.85 (V.R.).
- Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse, gültig ab 1.1.38 (I. V. 38).
- Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst, gültig ab 29.8.39 (I. V. A. 39). Die I. V. A. 39 enthielt nur wenige Bestimmungen über Sold-, Transport- und Verpflegungswesen.

Diese Grundlagen entsprachen den neuzeitlichen Bedürfnissen der Armee nicht mehr. Es mussten deshalb im Verlaufe des Aktivdienstes zahlreiche Bestimmungen des V.R. durch Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates aufgehoben und ersetzt oder durch neue Bestimmungen ergänzt werden. Dies betrifft folgende Kapitel des militärischen Rechnungswesens:

- a) Sold.
- Ordnung des Soldwesens für die Armee.
- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Besoldung der Angehörigen der H.D., der O.W. und des Luftschutzes.
- b) Unterkunft.
- Neuordnung der Entschädigungen an die Gemeinden für die Truppenunterkunft.
- c) Transportwesen.
- Schaffung neuer "Vorschriften über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen während des Aktivdienstes", Ausgaben vom 1.5.40 und 1.8.43.
- Ausgabe neuer Vorschriften betr. die Requisition und Einschatzung der Motorfahrzeuge.
- Änderung der Vorschriften betr. die Entschädigung für die in Pferdekuranstalten evakuierenden Pferde.
- d) Kultur-, Sach- und Unfallschäden.
- Neuordnung des Verfahrens für die Erledigung solcher Schäden.
- e) Requisitionen.
- Durch die Verfügung des E. M. D. vom 28. 12. 40 wurde angeordnet, dass während der ganzen Dauer des Aktivdienstes der "Fall der drohenden Kriegsgefahr" im Sinne des Art. 203 MO. anzunehmen sei. Demzufolge trat für die Armee das Requisitionsrecht für bewegliches und unbewegliches Eigentum in Kraft. Das Entschädigungssystem stützte sich auf den Grundsatz der Schadloshaltung.
- f) Flüchtlinge und Militärinternierte.
- Schaffung der Grundlagen für die Verwaltung der Lager für Flüchtlinge und Militärinternierte.
- g) Ausser den vom Bundesrate ausgegebenen Vollmachtenbeschlüssen regelten zahlreiche Verfügungen und Erlasse des E. M. D. und des Armee-kommandos das militärische Rechnungswesen, enthalten in den administrativen Weisungen Nr. 1—68 des O. K. K., zusammengefasst in folgende Reglemente:
- Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst, gültig ab 1.6.41 (I. V. A. 41).
- Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst, gültig ab 1.3.43 (I. V. A. 43).

- Nachtrag zur I. V. A. 43, gültig ab 1. 1. 45.
- Instruktion über die Verwaltung der militärischen Flüchtlingsauffanglager, gültig ab 1.1.44.
- Administrative Weisungen über Verwaltung und Rechnungswesen für die Militärinterniertenlager, gültig ab 1.5.45.
- Instruktion über die Verwaltung der Ortswehren, gültig ab 10.5.45.

Die zahlreichen abgeänderten und neuen Vorschriften über das militärische Rechnungswesen erschwerten die Arbeit der Rechnungsführer der Stäbe und Einheiten, welche ohnehin mit den Arbeiten für die Ausgleichskassen und das Rationierungswesen in ausserordentlicher Weise belastet waren. Die Ausgabe eines neuen Verwaltungsreglementes für die Armee hat sich als dringend notwendig erwiesen.

2. Abrechnungsverfahren.

Die Abrechnung über die Ausgaben der Armee wurde heereseinheitsweise erstellt in der Weise, dass dem Armeestab, jeder Heereseinheit, den Armeetruppen, Territorialtruppen und den Rückwärtigen Diensten je ein besonderes Konto eröffnet wurde. Ausserdem wurden für folgende Ausgabengruppen besondere Konten eingerichtet: Landschaden, Pferdemiete, Motorfahrzeuge, Bahntransporte.

Die Zahlungen für die Ausgabengruppen erfolgten direkt durch das O. K. K. Sie wurden stets entsprechend der Rechnungsablage à jour gehalten. Insbesondere hat sich die direkte Zahlung der Pferde- und Motorfahrzeugmieten durch das O. K. K. bewährt. Für die Internierung und Hospitalisierung wurde ebenfalls ein besonderes Konto eröffnet. Dieses weist per 31.7.45 einen Saldo von Fr. 176 472 644.38 zu Lasten der fremden Staaten auf. Für das Flüchtlingswesen erfolgte die Abrechnung durch den Ter. D. und durch die Vermittlung des O. K. K. mit dem Eidg. Justiz- und Polizei-Departement, welches diese Kosten trägt.

3. Revision der Truppenkomptabilitäten.

Leider war bei Kriegsausbruch die Feldrevision nicht vorbereitet, so dass der Revisionsapparat vorwiegend mit teilweise für die Revisionsarbeit schlecht geeignetem Zivilpersonal aufgebaut werden musste. Dadurch kam die Revision vorerst in Rückstand, der aber später wieder aufgeholt wurde. Bei Kriegsende war die Revision der Truppenkomptabilitäten aufgeschlossen.

Die Revision erfasste auch die Truppenhaushaltungskassen, welche statistisch bearbeitet wurden. Dadurch erhielt der Oberkriegskommissär einen gründlichen Einblick in die Haushaltführung der Stäbe und Einheiten, was ihm deren sparsame Lenkung ermöglichte. So konnte z.B. seit 1.1.42 auf die Erhöhung der Salzund Gemüseportionsvergütung verzichtet werden.

Bis zum 31. Dezember 1944 wurden 377 848 Truppenkomptabilitäten mit Fr. 3 051 713 669.91 Nettoausgaben und 20 488 943 Einsenbahntransportgutscheine

mit Fr. 177 119 581.41 Kosten revidiert. Die Anzahl der Revisionsbemerkungen beträgt 262 401, die Nettobelastungen Fr. 3 752 700.50.

4. Geldversorgung.

Bei der Kriegsmobilmachung im Jahre 1939 wurde die Armee durch Bankakkreditive mit Geld versorgt. Im Anschluss daran erfolgte die Geldversorgung ausschliesslich durch Postcheckkonto. Sämtliche Stäbe und Einheiten der Armee hatten ein eigenes Postcheckkonto zu führen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Für den Fall einer Remobilmachung wurden in der Kernzone für jede Heereseinheit besondere Bargelddepots angelegt. Für die Truppen im Vorraum und für die Grenztruppen wurde die Geldversorgung durch Bankakkreditive gesichert.

VII. Unterkunftswesen

1. Festungswachtkorps.

Durch B. R. B. vom 25. 6. 41 wurde das Festungswesen neu geordnet und an Stelle der freiwilligen Gz. Trp. das Festungswachtkorps aufgestellt. Diese Neuorganisation bedingte auch neue Dispositionen für die Festlegung der Unterkunftsräume. Es wurden für 8 Kp. neue Kasernemente geschaffen.

2. Waffenplätze.

Bedingt durch die Verlängerung der R.S., die Erhöhung der Rekrutenkontingente, sowie im Zuge der allgemeinen Verbesserung der Truppenunterkünfte in hygienischer Beziehung mussten auf verschiedenen Waffenplätzen die Kasernenanlagen erheblich erweitert und verbessert werden. Für folgende Neubauten wurden mit den Kaserneneigentümern neue Verträge abgeschlossen:

Bern Kaserne für Of. und Aspiranten

Chur Stallungen für 120 Pferde

Freiburg Kaserne für 2 Kp.
Genf Kaserne für 2 Kp.
Lyss Kaserne für 1 Kp.

Wallenstadt Theoriegebäude für Schiess-Schulen

Wangen a. A. Stallungen für 60 Pferde

Winterthur Kaserne für 3 Kp.

Yverdon Totaler Umbau der Kaserne und neue Stallungen für 60 Pferde.

Die bis in alle Details ausgearbeiteten Projekte für die Bauvorhaben in Bern, Freiburg, Genf und Winterthur mussten auf Weisung des E. M. D. zurückgestellt werden und bilden nunmehr einen Teil des Arbeitsbeschaffungsprogramms.

3. Liegenschaftswesen.

Auf 1.1.44 ging das Liegenschaftswesen auf den Waffenplätzen von der Eidg. Finanzverwaltung an das O. K. K. über.